Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 302/2021

Sitzung vom 27. Oktober 2021

1187. Anfrage (Radweg mitten durchs Kulturland)

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, hat am 23. August 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ergänzung des Radwegnetzes entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung, ist politisch gewünscht und legitimiert. In Dübendorf wird nun ein Radweg projektiert, bei dem der übliche EinBezug des hauptbetroffenen Landwirts ungenügend stattfindet.

Grosse Teile des projektierten Radweges führen entlang der Strasse Dübendorf–Gockhausen. Unverständlicherweise soll genau im Bereich des Bauernhofes Waldegg diese Linienführung verlassen, das Kulturland zerschnitten und das Bewirtschaften der Weiden somit erheblich erschwert werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sollte der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Kulturland (Kulturlandinitiative) nicht auch beim Radwegbau umgesetzt werden?
2. Ist es nicht angezeigt, das in der Projektierungs- und Realisierungsphase mit Landwirten, die von einem Radwegbau erheblich betroffen werden, im Gespräch eine alle zufriedenstellende Lösung gesucht werden sollte, anstatt dass der Landwirt bis vor Bundesgericht muss und das Projekt eine unnötige Verzögerung erfährt?
3. Wie wird dem Wunsch eines Landwirts entsprochen, der für seinen Flächenverlust von mehr als 4000 m^2 Realersatz fordert?
4. Kommt es häufig vor, dass das AWEL und das EAWAG zu gegensätzlichen Beurteilungen über den ökologischen Wert eines Gewässers kommen?
5. Bird Life kommuniziert immer wieder, dass eine ökologische Aufwertung des Gewässers erheblich gesteigert werden kann, wenn ein Gewässer mehr Abstand zu einer Strasse erhält, was im vorliegenden Fall mit dem Radweg entlang der Kantonsstrasse erreicht würde. Wieso will man die ökologische Aufwertung des Baches durch die Radwegführung entlang der Kantonsstrasse nicht möglichst optimieren?
6. Sind bei Radwegen Aspekte der Übersichtlichkeit und Unfallprophylaxe im Zusammenhang mit Mutterkuhweiden wichtig?
7. Ist die Regierung bereit, sich im Sinne einer guten Lösung für den genannten Radweg einzusetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft bildet ein wichtiges Anliegen der Raumplanung. Es wird darauf geachtet, dass geeignetes Kulturland und insbesondere Fruchtfolgeflächen möglichst erhalten bleiben. An den Verbrauch von Kulturland werden hohe Anforderungen gestellt. Bei der Umsetzung von Projekten müssen indessen sämtliche öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden, so insbesondere auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Hochwasserschutz sowie die mögliche Revitalisierung von Gewässern. Entspricht der Bau eines Radwegs der kantonalen Richtplanung und dient er der Sicherstellung eines öffentlichen Interesses, kann der Verbrauch von Kulturland nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2:

Im Rahmen von Strassen- und anderen Projekten werden die betroffenen Anrainerinnen und Anrainer, wenn immer möglich, frühzeitig begrüsst. Es wird versucht, einerseits die entsprechenden Bedürfnisse abzuholen und wo möglich und vertretbar umzusetzen sowie anderseits Verständnis für getroffene Entscheidungen zu fördern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade eine frühzeitige und transparente Kommunikation der Akzeptanz stark zuträglich ist. Gleichzeitig ist aber auch festzuhalten, dass die Akzeptanz der Betroffenen nicht alleinige Richtschnur sein kann, sollen mit verhältnismässigem Mittelaufwand und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes öffentliche Projekte verwirklicht werden. Ist eine betroffene Partei mit einer getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, steht ihr die Möglichkeit der Anfechtung vor den gerichtlichen Instanzen offen.

Zu Frage 3:

Bei einem kantonalen Strassenbauprojekt richtet sich die Entschädigung für die abzutretenden Landflächen nach Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sowie nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781). Eine Pflicht zur Gewährung von Realersatzflächen ergibt sich weder aus der Bundesverfassung noch dem kantonalen Recht. Auch die Gerichte halten fest, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Realersatz, sondern vielmehr ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung des Landwerts besteht. Zwar bemüht sich der Kanton stets, entsprechende Flächen zu Realer-

satzwecken zu finden. In vielen Fällen bleibt diese Suche jedoch erfolglos. Dies hat verschiedene Ursachen: Die Landflächen müssen sich in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Landwirtschaftsbetrieb befinden und aufgrund des Realteilungsverbots auch ungefähr die gleiche Grösse aufweisen wie die vom Kanton benötigte Fläche. Zudem müssen die Landflächen auch bereits an die abtretungspflichtige Landwirtin bzw. den abtretungspflichtigen Landwirt verpachtet sein, ansonsten die bestehenden Pachtverhältnisse zuerst gekündigt werden müssten, was das Problem mangelnder Bewirtschaftungsfläche nicht beseitigen, sondern lediglich auf einen Dritten verlagern würde.

Zu Frage 4:

Die EAWAG (Wasserforschungsinstitut der ETH) ist als Forschungsinstitut in der Regel an kantonalen Projekten nicht beteiligt. Es sind denn auch im vorliegenden Fall keine gegensätzlichen Beurteilungen ersichtlich.

Zu Frage 5:

Zwischen Dübendorf und Gockhausen ist via Waldegg-Kämmaten ein Radweg im regionalen Richtplan eingetragen. Dieser befindet sich momentan im Planungsstadium und ist noch nicht festgesetzt. Zu Beginn der Planung wurden mögliche Varianten der Wegführung miteinander verglichen. Momentan als Bestvariante definiert ist die Radwegführung auf der rechten Seite des Chämmeterbachs. Für den Bach bedeutet dies, dass er neu durch einen Veloweg eingeschränkt wird. Gleichzeitig gibt es bei dieser Variante nur einen relativ kleinen und auch in der Länge geringen Eingriff in den Bachlauf, womit ein Teil des heutigen ökologischen Werts erhalten werden kann. Bei der Variante «Radweg direkt an der Kantonsstrasse» hingegen müsste ein komplett neuer Bachlauf gebaut werden, der zudem aus hydraulischen Gründen bachaufwärts in das naturnahe Tobel verlängert werden müsste und der bachabwärts nur einen eher ungünstigen Anschluss an das bestehende Gerinne finden würde. Sämtliche Varianten werden im weiteren Verfahren gleichberechtigt geprüft, der entsprechende Prüfungsprozess (Planung, Abgleich mit den involvierten Ämtern und Stellen) ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 6:

Die Aspekte der Sicherheit und der Übersichtlichkeit für alle Verkehrsteilnehmenden sind bei allen Veloinfrastrukturen zu berücksichtigen. Für die Unfallprophylaxe in Zusammenhang mit Mutterkuhweiden bestehen weder spezifische Richtlinien noch einschlägige Erfahrungen. Die Einzäunung von Weiden ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. des jeweiligen Grundeigentümers. Die Vereinigung Mutterkuh Schweiz hat Empfehlungen für die Einzäunung von Weiden je nach Strassennähe und weiteren Faktoren publiziert.

Zu Frage 7:

Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass Veloverbindungen für den Alltag (kantonaler Velonetzplan) sowie Freizeitverbindungen (Schweiz-Mobil-Netz) anforderungsgerecht ausgebaut werden. Die Baudirektion ist mit der Umsetzung von Radwegen im Kanton Zürich beauftragt. Dabei sind soweit möglich die Interessen aller Beteiligten und der unterschiedlichen Anspruchsgruppen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind gemäss Strassengesetz (StrG, LS 722.1) die Mitwirkung der Bevölkerung (§ 13 StrG) sowie die Begehrensäusserung (Ämtervernehmlassung, § 12 StrG) Bestandteil des Planungsprozesses. Auch im konkreten Projekt wurden diese Schritte durchgeführt und mit den Direktbetroffenen der direkte Kontakt hergestellt. Wo hingegen die Interessen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen einander entgegenstehen, muss im Sinne einer Abwägung der betroffenen Rechts- und Schutzgüter im Rahmen des Projektfestsetzungsentscheids eine Wertung getroffen werden, die unter Umständen nicht sämtliche betroffenen Parteien in gleichem Masse zufriedenstellt. Zur Wahrung ihres Rechtsschutzes können die Betroffenen daher im Anschluss an den Projektfestsetzungsentscheid diesen auf gerichtlichem Wege überprüfen lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli